LANDTAG MECKLENBURG-VORPOMMERN Schwerin, den 5. November 2013
6. Wahlperiode

Amtliche Mitteilung Nr. 6/57

Gemäß § 58 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1071), erlasse ich im Benehmen mit dem Ältestenrat die als Anlage beigefügte 7. Änderung der Ausführungsbestimmungen.

Sylvia Bretschneider
Präsidentin

Anlage

7. Änderung der Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz)

Zu § 9 Abs. 4 Abgeordnetengesetz M-V

Gültig ab 01.01.2014

Anlage zu den Ausführungsbestimmungen zu § 9 Abs. 4 Abgeordnetengesetz M-V

für den Ersatz von Aufwendungen, die den Mitgliedern des Landtages M-V durch die Beschäftigung von Mitarbeitern entstehen

Gehaltsrahmen

(Die aufgeführten Gehaltsrahmen dienen als Orientierungshilfe bei einer Vollzeitbeschäftigung von 40 Wochenstunden.)

Art der Tätigkeit	Erforderliche Qualifikation	Gehalt in €
1 Schreib- und Bürokräfte	An- und Ungelernte	1.573 bis 2.507
2 Sekretärinnen und Bürosach-bearbeiter(innen)	abgeschlossene Berufsausbildung	2.046 bis 3.561
3 Sachbearbeiter(innen)	abgeschlossenes Fachhochschulstudium	2.485 bis 4.758
4 wissenschaftliche Mitarbeiter(innen)	abgeschlossenes Hochschulstudium	3.142 bis 5.669

Über- oder unterschreitet die vereinbarte Vergütung den vorgegebenen Gehaltsrahmen, so ist die Wochenarbeitszeit entsprechend anzupassen.

Durch die Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach Nr. 8 der Ausführungsbestimmungen besteht die Möglichkeit, ein Gehalt über der monatlichen Pauschale zu zahlen.

In jedem Fall kann das einzelne Mitglied des Landtages monatlich maximal über die unten genannte Pauschale verfügen.

Die monatliche Pauschale beträgt

ab 01.01.2014	**3.142,30 €**